

7c

Gemeinde Adlikon

Kanton Zürich

QUELLWASSERVERSORGUNG OBERWIL - NIEDERWIL - DAETWIL

Schutzzonenreglement
=====

für die

QUELLWASSER-FASSUNGEN

NIEDERWIL-OBERWIL-DAETWIL

Hiezu: Schutzzonenplan 1:1000

Juli 1978

Quellwasserversorgungen Niederwil - Oberwil - Dätwil

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

=====

für die Quellwasserfassungen Niederwil - Oberwil - Dätwil

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutze der Quellwasserfassung Niederwil, Oberwil und Dätwil erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 : Die Grundlage für die Ausarbeitung dieses Reglements und des zugehörigen Schutzzonenplanes, Situation 1:1000 bildet der geologisch-hydrologische Bericht von Herrn Dr. von Moos AG, Zürich, vom 23.7.1976.
- Art. 3 : Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellfassungen Niederwil, Oberwil und Dätwil bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 4 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan, Situation 1:1000, des Geotechnischen Büros Dr. von Moos, Zürich. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 5 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 6 : In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- b) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Nutzinhalt über 250'000 Liter und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.
- c) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250'000 Liter bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
- d) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
- f) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- g) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen und Sickerschächte sind verboten.
- h) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.

- i) Auffüllungen mit gewässerunschädlichem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- k) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch häufige Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 7 : Zusätzlich zu den in Art. 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und des Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldstrassen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- f) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.
- g) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung, Weidgang und mässige Verwendung von Kunstdünger, Mist und Spritzmitteln ist erlaubt.
- h) Die Verwendung von Jauche und Klärschlamm ist verboten.
- i) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 8 : Zusätzlich zu den in den Artikeln 6 und 7 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- b) Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist untersagt, ebenso das Pflügen und Weidgang.
- c) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- d) Materiallager jeder Art sind nicht zuzulassen.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 9 : Die Waldstrasse (Eigentümer Flurgenossenschaft Adlikon) nördlich der Quellfassungen sind mit einem Parkierungsverbot zu belegen.

Art. 10: Der Fassungsbereich ist nach Möglichkeit zu umzäunen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 12: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat festgesetzt am 6. Juli 1978

Der Präsident



Der Aktuar



Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 122 18. Jan. 1979